Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 457/2020 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Frau Huge					
AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: C.Schmitz					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	08.02.2021

TOP **Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**
Absicherung der Tagespflegepersonen in besonderen Lagen der Pandemie
Antrag der CDU-Fraktion vom 14.12.2020

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem Antrag zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Mit Antrag vom 14.12.2020 hat die CDU-Fraktion den in der Anlage beigefügten Antrag zur Absicherung der Tagespflegepersonen in besonderen Lagen der Pandemie eingereicht.

Nach der gültigen Zuständigkeitsordnung wäre als fachlich zuständiger Ausschuss der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie für die Behandlung des Antrages zuständig. Um eine weitere Verzögerung der Behandlung des Antrages nach Verschiebung der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vom 25.01.2021 auf den 18.02.2021 zu vermeiden wird die Entscheidung über den Antrag direkt durch den Rat getroffen.

Die Verwaltung nimmt zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1.)
Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung an eine Tagespflegeperson während einer Quarantäneverpflichtung aufgrund einer symptombedingten Covid19-Testung bis zum Vorliegen des Testergebnisses wird befürwortet. Die Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ermächtigt das Jugendamt bisher nichtin diesem Sonderfall die laufende Geldleistung fortzuzahlen.
Wie im Antrag dargestellt ist für die Fortzahlung der laufenden Geldleistung die Vorlage der entsprechenden im Antrag genannten Unterlagen erforderlich.

Zu 2.)
Tagespflegepersonen, die selber unter Quarantäne stehen haben einen Anspruch auf Entschädigung nach §56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
Tagespflegepersonen, deren Kind unter 12 Jahren sich in Quarantäne befindet, haben einen Anspruch auf Entschädigung nach §56 Abs. 1a IfSG, aufgrund der notwendigen Betreuungsleistungen.
Im Falle der Quarantäne eines Haushaltsangehörigen über 12 Jahre besteht nach Auskunft der zuständigen Stelle des LVR kein unmittelbarer Anspruch auf eine Entschädigungsleistung nach

dem IfSG.
Es besteht aufgrund der Quarantäne eines Haushaltsangehörigen kein Tätigkeitsverbot, aus dem sich ein direkter Anspruch nach §56 Abs. 1 IfSG ergeben würde.
Es ist jedoch in der Vielzahl der Fälle den Tagespflegepersonen nicht möglich bei einer für eine haushaltsangehörige Person ausgesprochenen Quarantäne Ihre Tätigkeit fortzuführen. Die Aufnahme der Tätigkeiten in anderen Räumlichkeiten ist nicht kurzfristig realisierbar, da Räumlichkeiten zur Nutzung für Tagespflege bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen.
Eine Fortführung der Betreuung in den eigenen Räumlichkeiten würde dann einen Verstoß gegen die bestehende Quarantäneverfügung bedeuten, da diese ein Betretungsverbot des Haushaltes durch haushaltsfremde Personen beinhaltet.

Um diese Lücke für die Tagespflegepersonen zu schließen, befürwortet die Verwaltung die Zahlung einer Entschädigungsleistung analog der Regelung des §56 Abs.1aIfSG in Höhe von 67 % des anteiligen Jahresnettoeinkommens des Vorjahres (analoge Berechnungsgrundlage zu den Entschädigungsleistungen des IfSG).
Das bedeutet in der Praxis, dass die Tage der Schließung der Tagespflegestelle aufgrund einer Quarantäneverfügung für eine haushaltsangehörige Person über 12 Jahren zunächst bei der Auszahlung der laufenden Geldleistung nach § 15 der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 02.07.2020 in Abzug gebracht werden und nach Vorlage der entsprechenden Quarantäneverfügung durch die Tagespflegeperson eine Erstattung von 67% des anteiligen Jahresnettoeinkommens des Vorjahres analog der Entschädigungsleistung des LVR in Fällen des § 56 Abs. 1a IfSG erfolgt.

Diese Vorgehensweise verhindert auch eine Ungleichbehandlung der Tagespflegepersonen in grundsätzliche gleichen Sachverhalten und setzt die Tatbestände bei Quarantäneverfügung für haushaltsangehörigen Person verschiedener Altersgruppen gleich.

Da es sich in diesen Fallkonstellationen um Schließungen handelt, die mittelbar aus einer Quarantäneanordnung resultieren ist derzeit unklar, ob in diesen Fällen der mittelbare Entschädigungsanspruch analog besteht.
Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, dass durch gesetzliche Änderungen oder Änderungen in der Rechtsprechung aufgrund von Klagen ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem IfSG entstehen könnte, sollten die Tagespflegepersonen zur Wahrung Ihrer Ansprüche in jedem Fall verpflichtet werden, den Anspruch bei der zuständigen Stelle geltend zu machen.

Weiterhin wird in die entsprechenden Auszahlungsbescheide eine Revisionsklausel für diese Fälle aufgenommen.

Zu 3.)
Die rückwirkende Geltung der o.g. Regelung zum 01.11.2020 bis zum Ende der Befristung des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie ist zu befürworten. Es bedarf einer Verknüpfung dieser Sonderregelungen an die pandemische Lage. Da diese Lage aber nur von Land NRW festgestellt werden kann und nicht durch die Kommune, wird die Dauer der Sonderregelungen an das mit der pandemischen Lage einhergehende Gesetz geknüpft.

Rechtlicher Hinweis:

Die derzeit gültige Satzung zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege eröffnet keine rechtliche Möglichkeit zur Zahlung von Geldleistungen in den o.g. Fällen.
Eine Umsetzung der Absicherung der Tagespflegepersonen entsprechend des Antrages der CDU

kann nur über die Schaffung der entsprechenden rechtlichen Grundlage im Ortsrecht erfolgen, somit über eine Ergänzung der entsprechenden Satzung.

Nur durch eine Satzungsänderung bzw. Ergänzung der Satzung entsteht auch eine Anspruchsgrundlage auf die sich die Tagespflegepersonen berufen können und die auch in haushalterischer Hinsicht bindend ist.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Beschlussfassung über die Ergänzung bzw. Änderung der Satzung durch das Hinzufügung einer Anlage 2 zu §15 der Satzung gemäß dem in Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügtem Wortlaut.

Bei Anwendung der Satzung wurde weiterhin festgestellt das der Passus des §13 der Satzung unter Mitteilungspflichten der Eltern und Tagespflegepersonen bezüglich der Anpassung der Bewilligung bei einer dauerhaften Abweichung um 10% in Form einer Muss-Vorschrift keinen Ermessensspielraum zulässt und dies nicht den Anforderungen an die Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles entspricht. Insofern ist es erforderlich, diesen Passus in eine Kann-Vorschrift zu ändern. Der Passus lautet dann:

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich jede Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Die Mitwirkungspflicht gem. § 67 SGB I wird vorausgesetzt. Dies bezieht sich vor allem auf folgende Punkte:

- *eine Änderung der monatlichen Betreuungszeit, da bei einer dauerhaften Abweichung (vier Wochen) von den bewilligten Stunden von mehr als 10 %,* **nach Prüfung der Umstände des Einzelfalles,** *eine Anpassung des Bewilligungsbescheides erfolgen* **kann,**

Wie bereits einleitend dargestellt, würde die Beratung im AfKJF aufgrund der Verschiebung des Sitzungstermins zur weiteren Verzögerung führen. Zudem ist, wie erläutert, zur Realisierung der Zahlungen eine Satzungsänderung erforderlich, die der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie nur vorberaten könnte. Der Rat zieht diese Angelegenheit mit der hier zu treffenden Entscheidung gemäß seiner rechtlichen Möglichkeiten an sich.

Der Antrag der CDU-Fraktion ist ursprünglich gerichtet an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie. Um die Beratung des Antrages nicht weiter zu verzögern und aufgrund der oben aufgeführten Notwendigkeit einer Satzungsänderung, zur der der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie lediglich vorberatend Stellung nehmen könnte, wurde die Beratung dieses Antrages jedoch durch den Rat an sich gezogen.

Weitere Anmerkungen:

Im Antrag wird Bezug auf die monatlichen kostenlosen Testmöglichkeiten der Erzieherinnen genommen, die den Tagespflegepersonen nicht zustehen würden. Dies ist so nicht korrekt, allen Erzieherinnen sowie den Tagespflegepersonen standen für den Zeitraum zwischen Herbstferien und Weihnachtsferien 2020 drei kostenlose Testmöglichkeiten durch das Land zur Verfügung. Für den Zeitraum zwischen den Weihnachtsferien und den Osterferien 2021 stehen den Tagespflegepersonen weitere 6 kostenlose Testmöglichkeiten zur Verfügung.
Hierüber wurden die Tagespflegepersonen durch die Fachberatung informiert.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Aktuell ist nicht absehbar, wie häufig die oben aufgeführten Sachverhalte eintreten werden, so dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahr 2021 nicht möglich ist. Danach Beschluss des Rates der o.g. Regelungen für das Jahr 2020 zunächst noch rückwirkend zu klären ist, in wie vielen Fällen Zahlungen zu erfolgen haben, ist auch hier eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen noch nicht möglich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits zur Sicherstellung der regulären Zahlungen der Geldleistungen in diesem Haushaltsjahr eine überplanmäßige Ausgabe erfolgen musste (siehe Mitteilungsvorlage 438/2020).

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt